



Umsetzung der Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt / Payment Services Directive („PSD“)

(Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007)

Oktober 2009



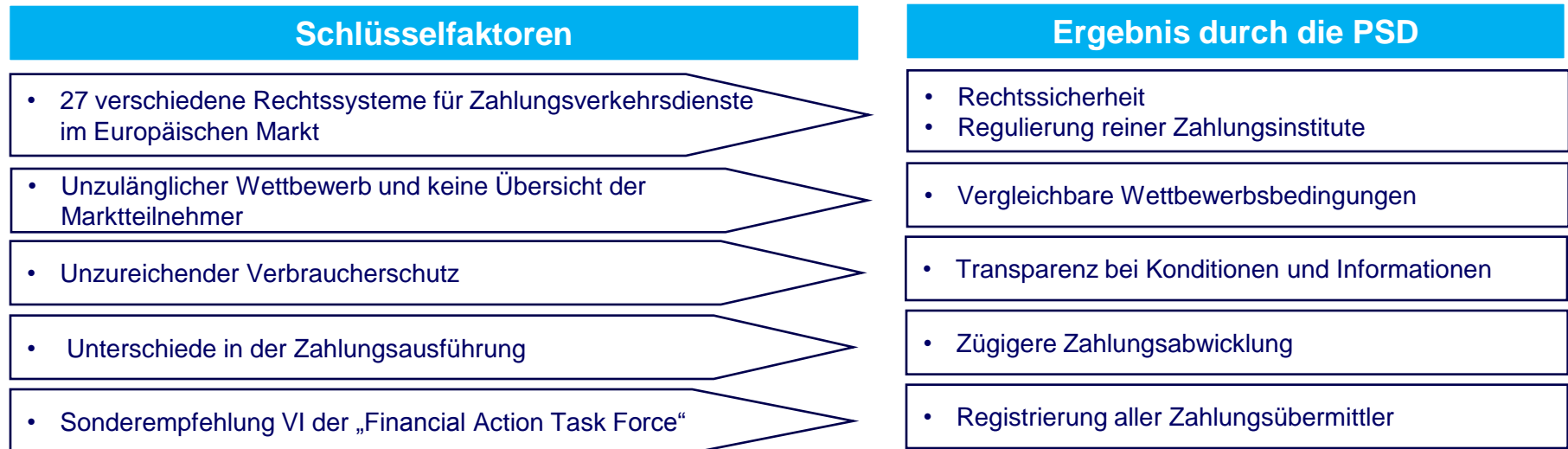
Agenda

| | |
|----------|---|
| 1 | Einleitung und Allgemeiner Überblick |
| 2 | Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der PSD |
| 3 | Die Herausforderungen bei der Umsetzung |
| 4 | Zusammenfassung und Ausblick |
| 5 | Unsere Erfahrungen in der praktischen Umsetzung |

Die Zahlungsdienste Richtlinie

Hintergrund und Zielsetzung

- Mit der Zahlungsdienste Richtlinie („PSD“) beabsichtigt die Europäische Kommission die Harmonisierung der nationalen Infrastrukturen und Gesetzgebungen für Zahlungsdienste
- Die Richtlinie ist ein weiterer Schritt seitens der EU, einen einheitlichen Zahlungsverkehrsmarkt zu schaffen.
- Mit Hilfe der PSD sollen der Verbraucherschutz und die Markttransparenz erhöht sowie der Wettbewerb durch Verringerung der Markteintrittsbarrieren verstärkt werden
- Die Richtlinie gilt für Zahlungsdienste innerhalb der EU und ihren 27 Mitgliedsstaaten sowie den 3 EWR Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen

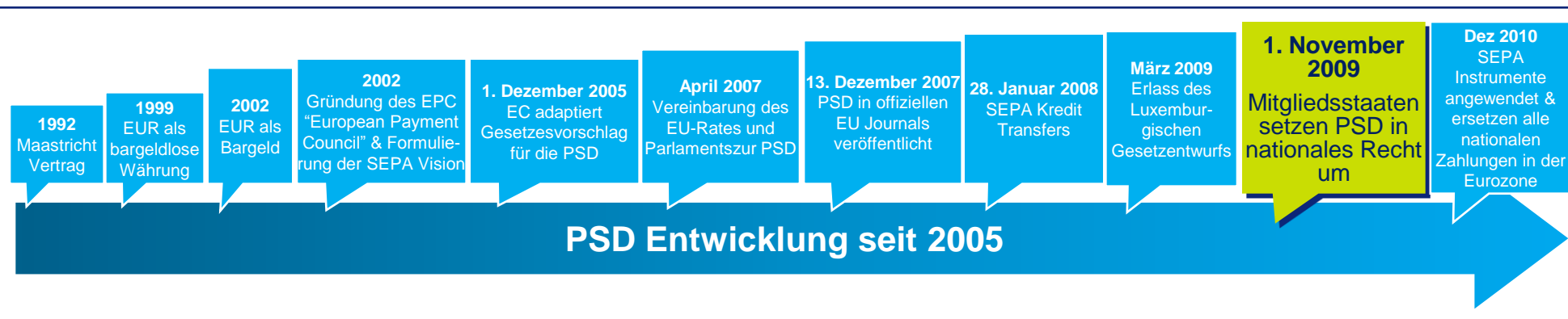


Hintergrund – SEPA und PSD

Die PSD ist ein bedeutender Schritt in Richtung einheitlicher Euro-Zahlungsraum (SEPA)

Einheitlicher Euro-Zahlungsraum (Single Euro Payments Area/ „SEPA“)

- Der einheitliche Euro-Zahlungsraum (“SEPA”) wurde in 2008 eingeführt
- Der aktuelle Fahrplan sieht einen einheitlichen EU Markt für 2010 vor
- Innerhalb des Euro-Zahlungsraumes gelten alle Euro-Zahlungen als Inlandszahlungen
- 3 wesentliche Säulen: das European Payments Council (Einrichtung der Kreditinstitute der EU), die Europäische Zentralbank und die Europäische Kommission teilen eine gemeinsame Vorstellung über die SEPA und über den Prozess, wie diese realisiert werden soll
- Die ABBL hat einen SEPA Migrationsplan veröffentlicht



Zahlungsdienste Richtlinie (Payment Services Directive, „PSD“)

- Die PSD schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für die SEPA
- Luxemburg hat das nationale Gesetz zur Umsetzung der PSD im Oktober 2009 verabschiedet
- Die Compliance mit der PSD ist für Banken seit dem **1. November 2009** verpflichtend
- Die ABBL hat Anfang Oktober ein Papier mit Guidelines zur Umsetzung heraus gegeben

Koordination

Geographische und Währungsbezogene Reichweite der PSD

Welche Länder und Währungen sind betroffen?


- Die Richtlinie findet auf alle Zahlungen in Euro oder einer anderen Währung eines EU-Mitgliedsstaates Anwendung.
 - 11 Währungen zzgl. Euro betroffen
 - 27 Länder der EU
- Zusätzlich werden die 3 EWR-Länder (Island, Liechtenstein und Norwegen) die PSD in nationales Recht umsetzen
- Alle Zahlungen innerhalb des PSD-Gebietes in einer der betroffenen Währungen sollen PSD-konform sein

PSD Bereiche

Euro Raum

| | Land | Währung | ISO Code |
|---|--------------|---------|----------|
|  | Belgien | Euro | EUR |
|  | Deutschland | Euro | EUR |
|  | Finnland | Euro | EUR |
|  | Frankreich | Euro | EUR |
|  | Griechenland | Euro | EUR |
|  | Irland | Euro | EUR |
|  | Italien | Euro | EUR |
|  | Luxemburg | Euro | EUR |
|  | Malta | Euro | EUR |
|  | Niederlande | Euro | EUR |
|  | Österreich | Euro | EUR |
|  | Portugal | Euro | EUR |
|  | Slovakei | Euro | EUR |
|  | Slovenien | Euro | EUR |
|  | Spanien | Euro | EUR |
|  | Zypern | Euro | EUR |

EU 27 - Nicht Euro Raum

| | Land | Währung | ISO Code |
|---|---------------|-------------------|----------|
|  | Bulgarien | Lew | BGN |
|  | CZ Republik | Kronen | CZK |
|  | Dänemark | Kronen | DKK |
|  | England | Pfund Sterling | GBP |
|  | Estland | Kronen | EEK |
|  | Lettland | Lats | LVL |
|  | Litauen | Litas | LTL |
|  | Polen | Zloty | PLN |
|  | Rumänien | Leu | RON |
|  | Schweden | Kronen | SEK |
|  | Ungarn | Forint | HUF |
| EWR (setzen PSD um) | | | |
| | Land | Währung | ISO Code |
|  | Island | Kronen | ISK |
|  | Liechtenstein | Schweizer Franken | CHF |
|  | Norwegen | Kronen | NOK |

- Zahlungsdienstleister können in Abhängigkeit der lokalen Gesetzgebung über die Behandlung von Zahlungen mit nicht-PSD-Ländern (z.B. Schweiz) entscheiden.
- Zahlungsdienstleister können in Abhängigkeit der lokalen Gesetzgebung über die Behandlung von Zahlungen in nicht-PSD-Währungen entscheiden.

Agenda

1

Einleitung und Allgemeiner Überblick

2

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der PSD

3

Die Herausforderungen bei der Umsetzung

4

Zusammenfassung und Ausblick

5

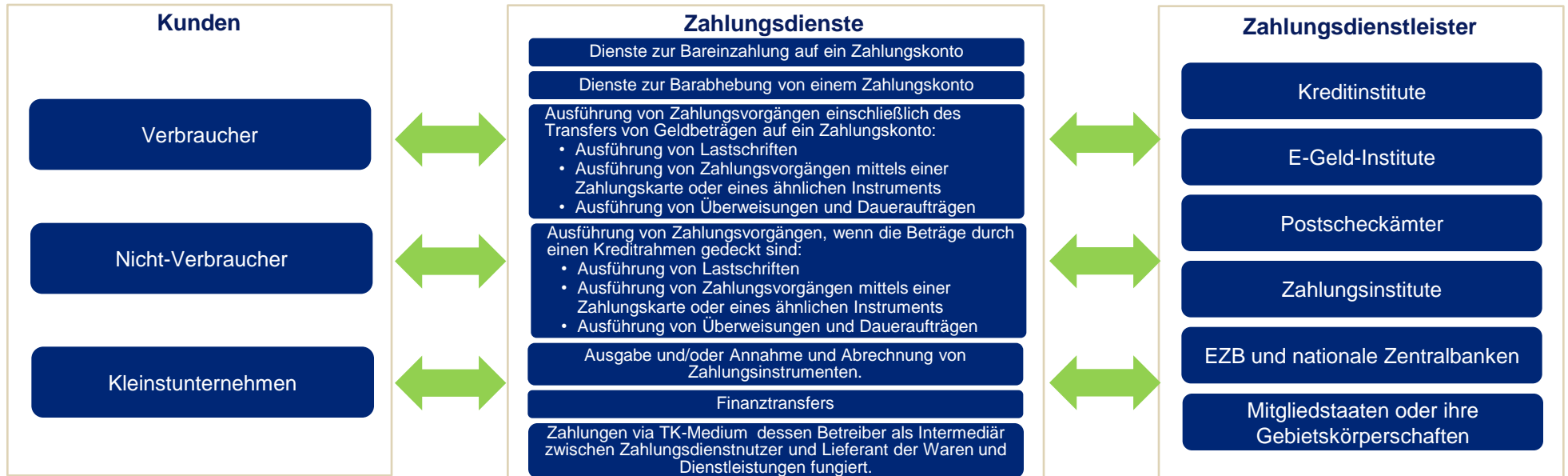
Unsere Erfahrungen in der praktischen Umsetzung

Payment Services Directive « PSD »

Anforderungsbereiche der PSD

- PSD beeinflusst Kunden, Zahlungen, Zahlungsdienstleistungsinstitute und Transaktionen mit Dritten innerhalb und außerhalb des PSD Gebietes.

Titel I: Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen



Kernbestimmungen (nicht abschließend)

| Titel III: Transparenz und Informationspflichten | | | Titel IV: Rechte und Pflichten | | | |
|--|---|--|--|---|---|---|
| Allgemeine Vorschriften | Einzelzahlungen | Rahmenverträge | Gemeinsame Vorschriften | Autorisierung von Zahlungsvorgängen | Ausführung von Zahlungsvorgängen | |
| Entgelte für Informationen | Anwendungsbereich | Informationen und Vertragsbedingungen | Anwendungsbereich | Zustimmung und Widerruf/Begrenzung der Nutzung des Zahlungsinstruments | Eingang von Zahlungsaufträgen | Zahlungsvorgänge auf ein Zahlungskonto |
| Beweislast | Informationen und Vertragsbedingungen | Zugänglichkeit der Informationen und der Vertragsbedingungen | Entgelte | Pflichten des Zahlungsdienstnutzers / des Zahlungsdienstleisters | Ablehnung von Zahlungsaufträgen | Verfügbarkeit von Geldbeträgen |
| Ausnahmen für Kleinbetragszahlungsinstrumente und e-Geld | Informationen an den Zahler nach Eingang des Zahlungsauftrags | Änderungen der Vertragsbedingungen und Kündigung | Ausnahmen für Kleinbetragszahlungsinstrumente und e-Geld | Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge | Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags | Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen |
| Währungen und Währungsumrechnung | Informationen an den Zahlungsempfänger nach Ausführung | Informationen bei einzelnen Zahlungsvorgängen | Datenschutz | Erstattung von Zahlungsvorgängen | Transferierte und eingegangene Beträge | Nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung |

Anforderungen der Zahlungsdienste Richtlinie

Erstmalig werden die Zahlungsverkehrsdienstleistungen der Banken reglementiert

Anwendungsbereich (Titel I der PSD – Art. 1 bis Art. 4)

- Definiert Schlüsselbegriffe (Zahlungsdienstleister, Zahlungsdienste, Zahlungsinstitut, Zahlungskonto...)
- Regelt den Anwendungsbereich der Richtlinie

Aufsichtsrechtliche Regelungen (Titel II der PSD – Art. 5 bis Art. 29)

- Relevant für PSF's, die ein neues Zahlungsinstitut gründen möchten
- Definiert Zulassungsvoraussetzungen und aufsichtsrechtliche Regelungen für nicht-Banken:
 - Zulassung
 - Kapitalanforderungen
 - Zugang zu Zahlungssystemen
 - Freiheit, Dienstleistungen außerhalb des Heimatlandes anzubieten

Zahlungsdienste Richtlinie

Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten (Titel III der PSD – Art. 30 bis Art. 50)

- Definiert die Informationspflichten des Dienstleisters gegenüber den Kunden bezüglich:
 - Einzelzahlungen
 - Rahmenverträgen

Rechte und Pflichten (Titel IV der PSD – Art. 51 bis Art. 83)

- Definiert die Rechte und Pflichten des Dienstleisters und des Kunden bezüglich:
 - Autorisierung von Zahlungsvorgängen, nicht autorisierte Zahlungsvorgänge
 - Erstattung und Ablehnung von Zahlungsaufträgen
 - Ausführung von Zahlungsvorgängen

Durchführungsmaßnahmen und Zahlungsverkehrsausschuss (Titel V der PSD – Art. 84 bis Art. 85) Schlussbestimmungen (Titel V der PSD – Art. 86 bis Art. 96)

- Vollständige Harmonisierung
- Überprüfung der PSD bis spätestens November 2012
- Übergangsbestimmungen

PSD Anforderungen - Titel I – Definition von Zahlungsdiensten

Kontokorrentkonten, Kreditkartenkonten und einige Sparkonten werden betroffen sein

Betroffene Zahlungsdienste:

- Dienste zur Bareinzahlung auf ein Zahlungskonto
- Dienste zur Barabhebung von einem Zahlungskonto
- Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich des Transfers von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto:
 - *Ausführung von Lastschriften*
 - *Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments*
 - *Ausführung von Überweisungen und Daueraufträgen*

Ausführung von Zahlungsvorgängen, wenn die Beträge durch einen Kreditrahmen gedeckt sind (z.B. Lastschriften, Daueraufträge, Zahlungskarten)

Ausgabe und/oder Annahme und Abrechnung von Zahlungsinstrumenten

Finanztransfers

Zahlungen via TK-Medium dessen Betreiber als Intermediär zwischen Zahlungsdienstnutzer und Lieferant der Waren und Dienstleistungen fungiert. **(nicht relevant für Banken)**

Betroffene Prozesse:

Zahlungen über Kontokorrentkonten, E-Geld Konten

Zahlung über Kontokorrentkonten, Kreditkartenzahlungen

Kartenausgabe und -abrechnung

Geldtransfers vom Zahler zum Zahlungsempfänger ohne Einrichtung eines Zahlungskontos

Potentielle Zahlungen mittels Mobiltelefon

Nicht betroffen (nicht abschließend)

- Bargeldzahlungen vom Zahler an den Empfänger (nicht über Zahlungskonto)
- Zahlungen in Bezug auf Wertpapiere (z.B. Dividenden, Zinsen)
- Zahlungen zwischen Zahlungsdienstleister und seinen Agenten oder Zweigstellen auf eigene Rechnung
- Geldwechselgeschäfte, sofern die betroffenen Beträge nicht auf einem Zahlungskonto liegen

PSD Anforderungen - Titel II – Aufsichtsrechtliches Regelwerk für Zahlungsdienstleister

Neues Regelwerk für Zahlungsinstitute

- Titel II der PSD definiert “Zahlungsinstitute” als neue Gruppe regulierter Unternehmen und bestimmt einen neuen regulatorischen Rahmen
- Artikel 28 erlaubt den Zugang von Dienstleistern zu Zahlungssystemen vorbehaltlich der Absicherung von z.B. Erfüllungsrisiken, operationellen und unternehmerischen Risiken sowie der Stabilität des Zahlungssystems

Zahlungsinstitute

Kreditinstitute

E-Geld-Institute

Neu der Aufsicht unterzogen

Bereits reguliert

Bereits reguliert

- Gemäß dem neuen Gesetz müssen Zahlungsinstitute:
 - Zugelassen werden
 - Aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen
 - Laufende Compliance sicherstellen
- Unternehmen die unter Ausnahmeregelungen von der Zulassung fallen, müssen dennoch registriert werden
- Die Länder benennen die jeweils zuständigen Behörden, in Luxemburg z.B. CSSF (Artikel 20)

PSD Anforderungen – Titel III – Transparenz und Information

Anpassung sämtlicher Kundendokumente durch die Banken

Zielsetzung

- Erhöhung der Transparenz in der Preisgestaltung, in den Dienstleistungen und den Geschäftsbedingungen
- Information der Verbraucher über die relativen Leistungen von Zahlungssystemen und Erleichterung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs

Einzelzahlungen

- Informationen und Vertragsbedingungen
- Informationen an den Zahler nach Eingang des Zahlungsauftrags
- Informationen an den Zahlungsempfänger nach Ausführung

Rahmenverträge

- Informationen und Vertragsbedingungen
- Zugänglichkeit der Informationen und Vertragsbedingungen
- Änderungen der Vertragsbedingungen
- Kündigung des Rahmenvertrags
- Informationen vor Ausführung bei Einzelzahlungen
- Information an den Zahler bzgl. Einzelzahlungen
- Informationen an den Zahlungsempfänger bzgl. Einzelzahlungen

Gemeinsame (allgemeine) Regelungen

Art 33
Beweispflicht der Compliance kann
beim Informationsanbieter verbleiben

Art 50
Gebühren und Ermäßigungen müssen
Nutzer vor Transaktion angezeigt werden

Art 34
Geringere Informationsanforderungen
bei Kleinbetragzahlungen und elektron.
Geld

Art 32
ZDL dürfen Nutzer die Bereitstellung
vorgeschriebener Informationen nicht in
Rechnung stellen

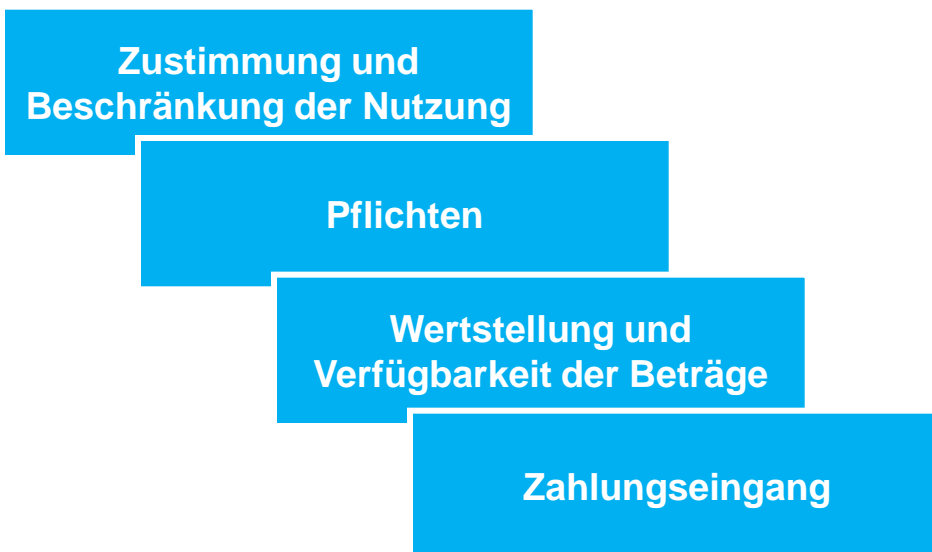
Art 49
Gebühren für Währungsumrechnung und
Wechselkurs müssen angezeigt
werden

PSD Anforderungen – Titel IV – Rechte & Pflichten der Anbieter und Nutzer

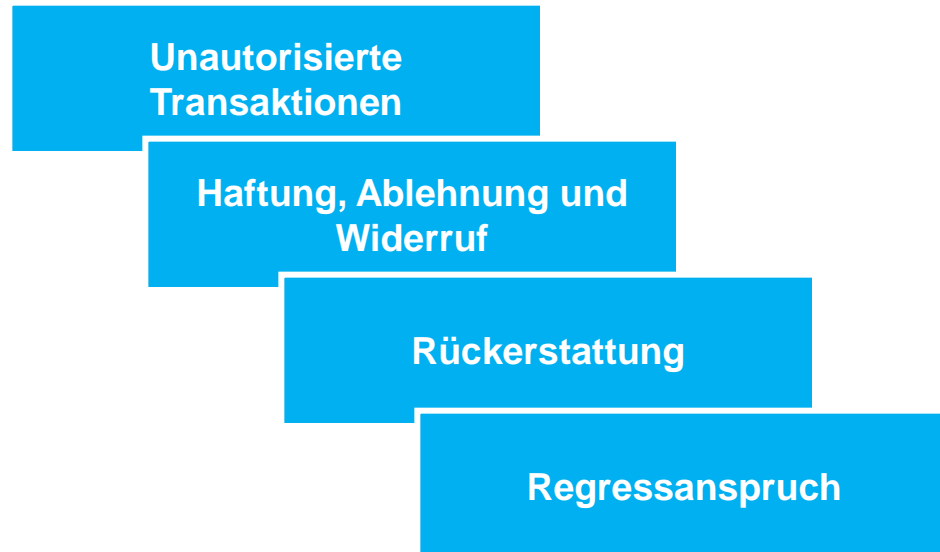
Ziele

- Schnellere Abwicklung
- Limitierung der Haftung des Nutzers (maximal EUR 150)
- Vermeidung von Valutengewinnen durch Ausführung T+1
- Erhöhung der Zahlungssicherheit

Korrekt ausgeführte Zahlungstransaktionen



Wenn Dinge schief gehen...



Agenda

1

Einleitung und Allgemeiner Überblick

2

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der PSD

3

Die Herausforderungen bei der Umsetzung

4

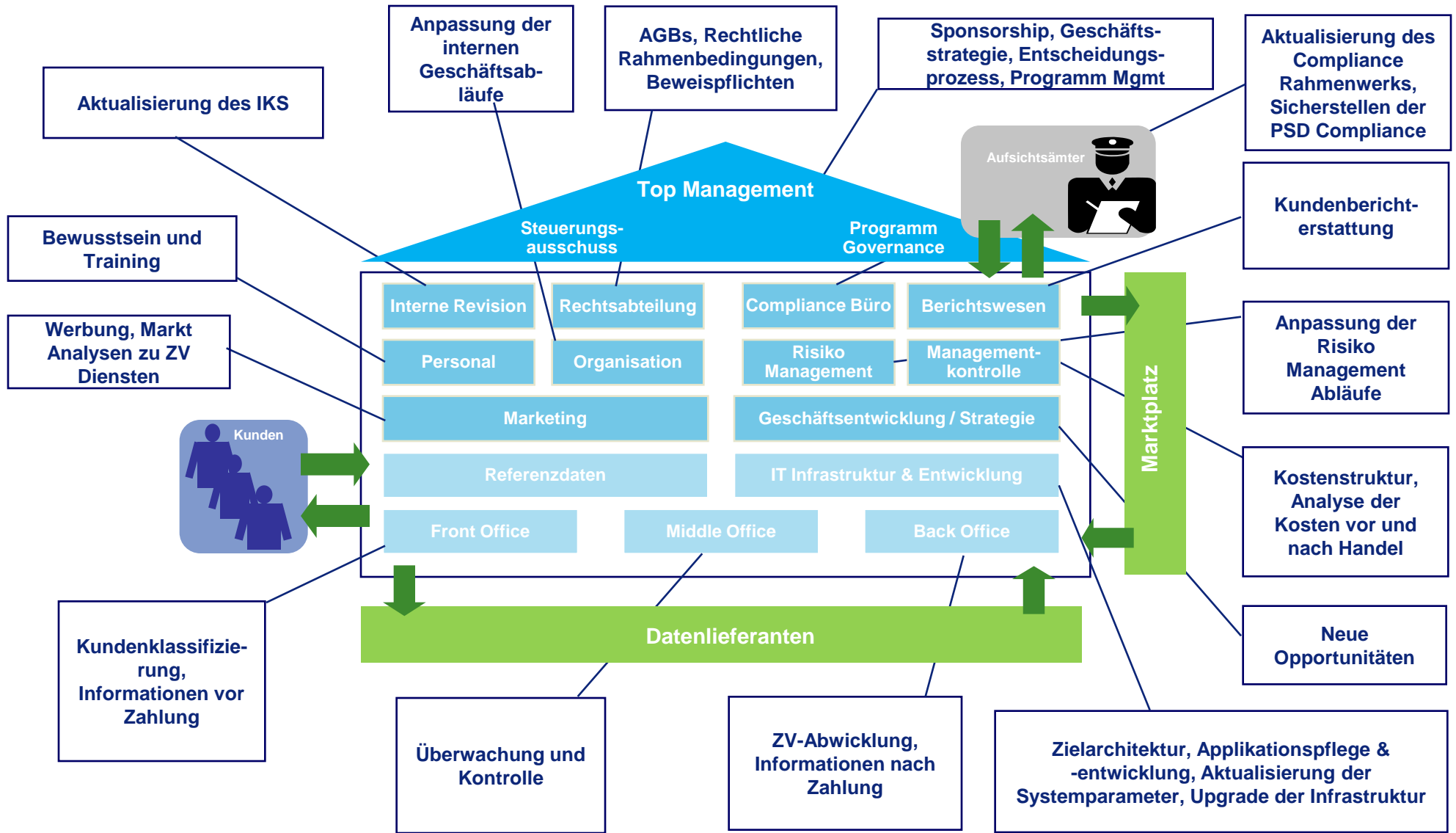
Zusammenfassung und Ausblick

5

Unsere Erfahrungen in der praktischen Umsetzung

1. Betriebliche Auswirkungen der PSD (Strategisch und Operativ)

Die meisten Akteure innerhalb Ihres Unternehmens werden beteiligt sein



1. Betriebliche Auswirkungen der PSD (Strategisch und Operativ)

Wesentliche Auswirkungen auf das Retail und Private Banking

Auf Praxisebene wird die PSD Benutzer, Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienste wie in der Richtlinie definiert beeinflussen, jedoch auch alle verbundenen Prozesse, Systeme, Organisationen und Erträge

Was muss getan werden, um PSD-konform zu sein

- Etablierung einer Projektorganisation zur Umsetzung der PSD
- Kürzere Zahlungs- und Ausführungszeiten
- Zusätzliche Kundenkommunikation
- Überarbeitung von Rahmenverträgen mit Kunden
- Überarbeitung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Überprüfung von Vereinbarungen mit Dritten und Partnern
- Überprüfung der Kundendatenbank
- Anpassungen der Abläufe und Arbeitsanweisungen
- Erstellung neuer Abläufe und Arbeitsanweisungen (z.B. Rückerstattung...)
- Anpassung der IT Systeme und der Parametrisierung
- Mitarbeiterschulung
- Health Check

Was zusätzlich getan werden muss, um das Geschäftsmodell anzupassen

- Analyse der Auswirkungen auf die eigenen Umsätze (z.B. Wegfall von versteckten Gebühren, Wertstellungsdatum, ...)
- Überprüfung des eigenen Zahlungsdienstleistungsangebots
- Anpassung der Gebühren- und Kommissionsmodelle
- Betrachtung neuer Geschäftsmöglichkeiten (Paneuropäische Zahlungsinstitution...)

2. Herausforderungen bei der PSD-Umsetzung

Details müssen noch geklärt werden

Definition Zahlungskonto

Die PSD definiert das Zahlungskonto als “ein Konto... das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird”.

Mögliche Auswirkungen: Sofern auch Arten von Einlagenkonten darunter zu verstehen sind, würde dies zur Folge haben, dass die Umsetzung der PSD auch für diese erforderlich wäre und damit z.B. eine Überprüfung und erneute Änderung der AGBs, in denen die Kunden über die Konditionen informiert werden sowie Überprüfung der technischen Merkmale von Einlagenkonten.

Wertstellung Gutschrift und zur Verfügungstellen Betrag

Die PSD besagt, „dass das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens der Geschäftstag ist, an dem der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird. ...Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers stellt sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung steht.“

Mögliche Auswirkungen: Anpassung von Systemen, welche Informationen per Batch verarbeiten. Zuordnung der Zahlung zum Zahlungsempfänger ohne manuelle Eingriffe, online-Verarbeitung auch an Feiertagen. Feiertage / Nachttresor: Klare Definition von cut-off-Zeiten und Vereinbarung mit dem Zahlungsdienstnutzer, wann ein Verzug eingetreten ist.

Information über Zinssatzänderunge n

Die PSD regelt, dass der ZDL den Nutzer spätestens zwei Monate vor Anwendung über Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse informiert. Davon kann abgesehen werden, wenn Referenzzinssätze und –wechselkurse vereinbart wurden und die Änderungen auf diesen beruhen.

Mögliche Auswirkungen: Anpassung der Verträge mit Zahlungsdienstnutzern oder Umstellung der Konditionen auf Referenzwerte (systemtechnische Anpassungen, Anpassungen im Risikomanagement)

3. Berücksichtigung nationaler Umsetzungsgesetze der PSD

Umgang mit der jeweiligen nationalen Gesetzgebung

Nationale Umsetzung in Deutschland

Umsetzung in zwei Teilen:

1. Aufsichtsrechtlicher Teil: Das Bundeskabinett hat am 22.10.2008 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie beschlossen (PSD, Titel II). Hauptbestandteil der geplanten Neuregelung ist das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), durch das Zahlungsinstitute künftig einer Solvenzaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) unterstellt werden sollen. Das Gesetz soll am 31.10.2009 in Kraft treten. Der Gesetzentwurf sieht neben der Einführung des ZAG eine Anpassung des Kreditwesengesetzes (KWG) und sonstiger Gesetze vorwiegend mit Aufsichtsbezug an die Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie vor.
2. Zivilrechtlicher Teil: Die Titel III und IV der PSD wurden im Juli 2009 zusammen mit den Regelungen zur Verbraucherkreditrichtlinie und der Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht im BGB umgesetzt

Nationale Umsetzung in Liechtenstein

Die Regierung Die Regierung hat im Oktober 2008 einen Vernehmlassungsbericht sowie Gesetzesvorschläge betreffend die Einführung eines Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) und die damit verbundenen Abänderungen einiger anderer Finanzgesetze unterbreitet. Dieser soll vor dem 1. November 2009 beschlossen sein.

Nationale Umsetzung in Luxemburg

Luxemburg hat im März 2009 einen Gesetzesentwurf erlassen, der vor dem 1. November genehmigt sein soll.

3. Berücksichtigung nationaler Umsetzungsgesetze der PSD

Gegenüberstellung der Wahl einiger Optionen in Deutschland und Luxemburg (nur Auszug) - 1/2

| Artikel | Optionen der Richtlinie | Durch die Länder gewählte Optionen | | |
|---|--|------------------------------------|---|---|
| Anwendungsbereich (Titel I Art. 2) | Diese Richtlinie gilt für Zahlungsdienste, die innerhalb der Gemeinschaft geleistet werden. Mit Ausnahme des Artikels 73 gelten die Titel III und IV jedoch nur, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers in der Gemeinschaft ansässig sind oder — falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist — dieser in der Gemeinschaft ansässig ist. | DE | ✓ | In Deutschland gelten « One leg out » Transaktionen als im Geltungsbereich der PSD |
| | | LU | ✗ | Luxemburg wählte die Option, nur teilweise im Geltungsbereich liegende Transaktionen als außerhalb des PSD Geltungsbereiches anzusehen. |
| Anwendungsbereich der Titel III und IV für die Behandlung von Kleinunternehmen (Titel III Art. 30 & Title IV Art. 51) | Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Bestimmungen dieses Titels auf Kleinunternehmen in gleicher Weise angewandt werden wie auf Verbraucher. | DE | ✗ | Deutschland und Luxemburg haben diese Option nicht gewählt. Kleinunternehmen gelten nicht als Verbraucher. |
| Beweislast bei den Anforderungen über die Bereitstellung von Informationen (Titel III Art 33) | Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass der Zahlungsdienstleister den Nachweis zu erbringen hat, dass er den Anforderungen dieses Titels über die Bereitstellung von Informationen nachgekommen ist. | DE | ✓ | Im Falle dass nicht klar ist, ob die Informationen ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt wurden, liegt in Deutschland die Beweislast beim Zahlungsdienstleister. |
| | | LU | ✗ | Luxemburg hat diese Option nicht gewählt |
| Ausnahmen von den Informationsanforderungen für Kleinbetragszahlungsinstrumente und elektronisches Geld bzgl. der Anwendbarkeit einiger Artikel der Titel III und IV (Titel III Art. 34 & Titel IV Art. 53) | Für innerstaatliche Zahlungsvorgänge können die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden die genannten Beträge verringern oder verdoppeln. Für Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis können diese Beträge auf bis zu 500 EUR erhöht werden. | DE | ✓ | Die Länder erhöhen bzw. verdoppeln die Grenzen für nationale Zahlungen wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> - Einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 EUR (DE) / 60 EUR (LU) oder - Zahlungsinstrumente, welche <ul style="list-style-type: none"> - entweder eine Ausgabenobergrenze von 200 EUR (DE) / 300 EUR (LU) haben Für Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis erhöht Deutschland diese Beträge auf 200 EUR /Luxemburg auf 500 EUR |
| Kündigung von Rahmenverträgen (Titel III Art 45 (6)) | Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, die für die Zahlungsdienstnutzer vorteilhafter sind. | DE | ✓ | In Deutschland darf der Zahlungsdienstleister einen Rahmenvertrag mit einer Frist von mindestens 2 Monaten nur dann kündigen , wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und eine Kündigungsfrist vereinbart wurde |
| | | LU | ✗ | Luxemburg verzichtet auf günstigere Regelungen (Kündigungsfrist für Zahlungsdienstleister beträgt 2 Monate) |

3. Berücksichtigung nationaler Umsetzungsgesetze der PSD

Gegenüberstellung der Wahl einiger Optionen in Deutschland und Luxemburg - 2/2

| Artikel | Optionen der Richtlinie | Durch die Länder gewählte Optionen | | |
|---|---|------------------------------------|---|---|
| Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen (Titel III Art.47) & Informationen an den Zahlungsempfänger bei einzelnen Zahlungsvorgängen (Titel III Art.48) | Die Mitgliedstaaten können jedoch vom Zahlungsdienstleister verlangen, dass die Informationen dem Zahler einmal monatlich kostenlos in Papierform mitgeteilt werden. | DE LU | ✘ | Deutschland und Luxemburg haben diese Option nicht gewählt. |
| Anwendungsbereich (Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten) (Titel IV Art 51) | Art 51 (3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Bestimmungen dieses Titels auf Kleinunternehmen in gleicher Weise angewandt werden wie auf Verbraucher. | DE LU | ✘ | Deutschland und Luxemburg haben diese Option nicht gewählt. |
| Entgelte (Titel IV Art.52) | Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsempfänger nicht verwehren, vom Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt zu verlangen oder ihm eine Ermäßigung anzubieten. Die Mitgliedstaaten können jedoch das Recht auf Erhebung von Entgelten untersagen oder begrenzen, um Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsinstrumente zu fördern. | DE LU | ✔ | Das Deutsche Gesetz sowie der Luxemburger Gesetzesentwurf sehen vor, dass vom Zahler für die Benutzung eines gegebenen Zahlungsinstruments kein Entgelt erhoben werden darf. |
| Haftung des Zahlers bei nicht autorisierter Nutzung des Zahlungsinstruments (Titel IV Art 61(3)) | Die Mitgliedstaaten können die Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments beschränken, wobei sie insbesondere der Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments Rechnung tragen müssen. | DE LU | ✘ | Deutschland und Luxemburg haben diese Option nicht gewählt; der Zahler haftet bis zu einem Schaden von maximal EUR 150. |
| Zahlungsvorgänge im Inland (Titel IV Art. 72) | Für inländische Zahlungsvorgänge können die Mitgliedstaaten kürzere Ausführungsfristen festlegen. | DE LU | ✔ | Deutschland und Luxemburg schreiben keine kürzeren Ausführungsfristen für nationale Zahlungen vor. |

Agenda

1

Einleitung und Allgemeiner Überblick

2

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der PSD

3

Die Herausforderungen bei der Umsetzung

4

Zusammenfassung und Ausblick

5

Unsere Erfahrungen in der praktischen Umsetzung

Zusammenfassung und Ausblick

Wesentliche Auswirkungen der PSD

- Harmonisiertes rechtliches Rahmenwerk für bargeldlose Zahlungen der EU einschließlich Kredittransfers, Lastschriften, Karten- und Geldautomatentransaktionen (ohne Schecks)
- Gültig für alle EU/EEA –Währungen und Länder
- Definiert maximale Ausführungsfristen zur Verkürzung des zeitlichen Geldumlaufs und Abschaffung von Valutengewinnen.
- Harmonisierung der Valutenregelungen (Gutschrift auf Konto des Zahlungsempfängers am Tag des Eingangs bei Bank)
- Stärkung des Verbraucherschutzes und Einführung eines Erstattungsprozesses
- Beweislast liegt beim Zahlungsdienstleister, wenn der Zahler eine Zahlung verweigert
- Transparenz der Informationsbereitstellung
- Regelung von Rechten und Pflichten
- Lastschriftenrückgaben bis 8 Wochen und bis zu 13 Monate bei nicht autorisierter/fehlerhaft ausgeführter Zahlung.

PSD Compliance

Die PSD erlässt neue gesetzliche Anforderungen für Zahlungsinstitute. Eine sorgfältige Überprüfung sämtlicher PSD Artikel im Hinblick auf die Organisationen ist zwingend erforderlich, um die Nicht-Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu vermeiden. Compliance und Risikomanagement müssen sicherstellen, dass die Bankorganisation die neuen Anforderungen erfüllt.

Berücksichtigung lokaler Besonderheiten und Interpretationen

Eine der Hauptherausforderungen bei der PSD-Umsetzung ist die Interpretation des Anwendungsbereiches für ausländische Niederlassungen und die Berücksichtigung der lokalen Gesetzgebung. Es ist daher wichtig, die Anforderungen der lokalen Aufsichtsbehörden zu kennen und entsprechend umzusetzen. Die lokalen Gesetzgebungen und gewählten Optionen sind sorgfältig zu prüfen, ebenso etwaige unterschiedliche Auslegungen.

Strategiereview

Die PSD liefert aufgrund einiger Punkte Anlass dazu, das eigene Geschäftsmodell zur überdenken. Insbesondere sollten die Aufwände für die Umsetzung von neuen Produkten / Systemen / Abläufen mit strategischen Alternativen und den Wettbewerbern verglichen werden.

Zusammenfassung und Ausblick

Was ist konkret zu tun?

Behörden und Industrieverbände:

- Überprüfung, Verabschiedung und Veröffentlichung der lokalen Gesetzgebung
- Allgemeine Richtlinien sind spezifiziert, Details sind zu regeln

Was Sie tun können:

- Nicht abwarten...
- Budget und Ressourcen für die Analyse / Umsetzung bereit stellen
- Bestimmungen der PSD und der nationalen Umsetzung(en) analysieren
- Auswirkungen auf eigene Geschäftsaktivitäten überprüfen
- AGB's und Verträge anpassen
- Neue Geschäftsmodelle prüfen (Partner, Outsourcing, In-Sourcing, Firmensitz Verlagerung)
- Health Check durchführen

Agenda

1

Einleitung und Allgemeiner Überblick

2

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der PSD

3

Die Herausforderungen bei der Umsetzung

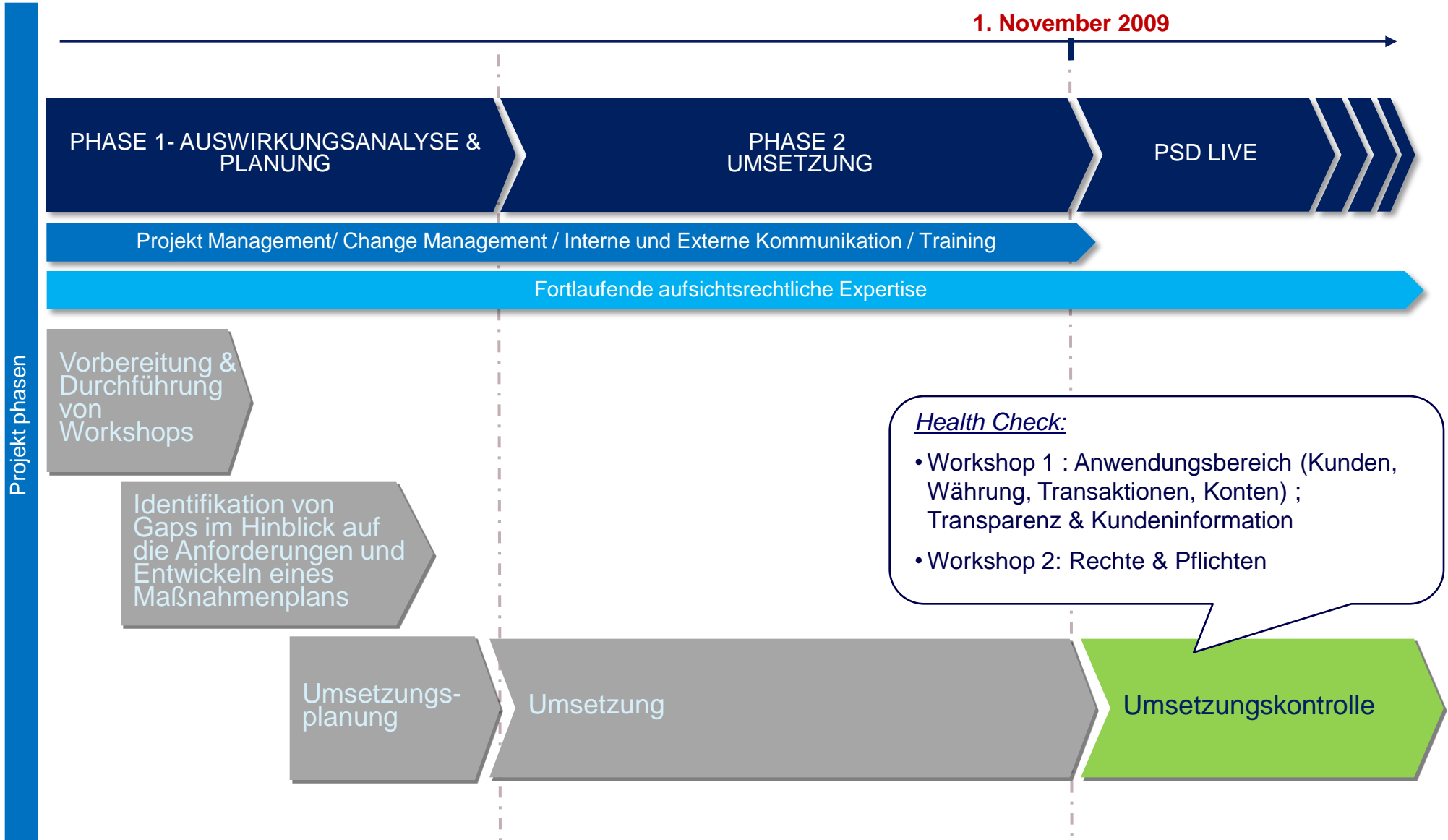
4

Zusammenfassung und Ausblick

5

Unsere Erfahrungen in der praktischen Umsetzung

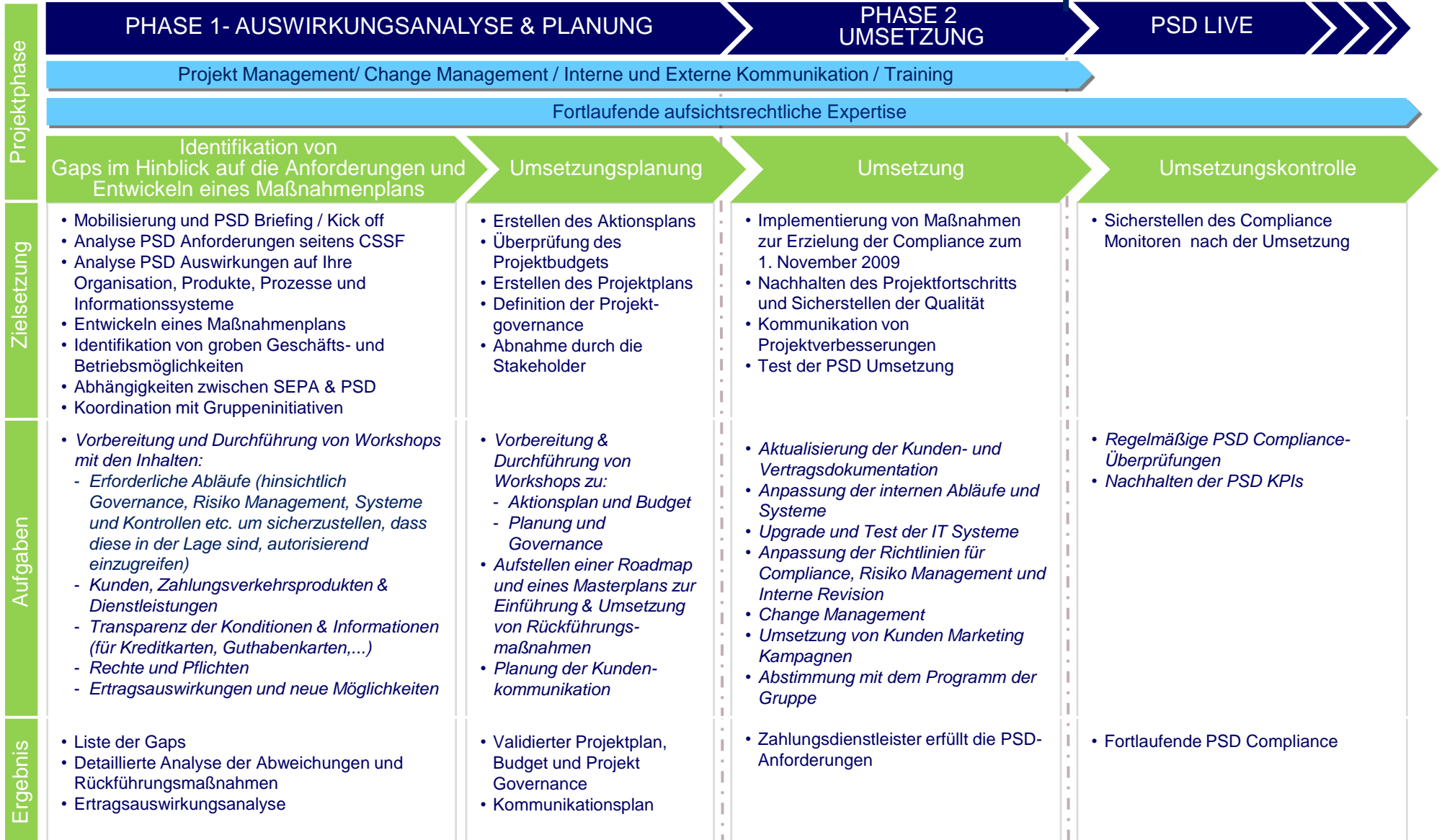
Unser Health Check zur Sicherstellung Ihrer PSD-Compliance



Unser Health Check zur Sicherstellung Ihrer PSD-Compliance

Wie weit sind Sie?

1. November 2009



Unsere Erfahrung bei der Umsetzung

Wo können wir Sie unterstützen?

Compliance & Projektmanagement

- Training
- Regulatorische Gap-Analyse
- Überprüfung der Zahlungsdienste und Produkte
- Funktionales Compliance- und Risikomanagementtraining
- Anpassung der vertraglichen Rahmenwerke
- Anpassung der Kommunikation und Information gegenüber Kunden
- Vorbereitung der aufsichtsrechtlichen Prüfung
- Unterrichtung des Managements
- Projekt- und Programmmanagement
- Aufsetzen der Programmstruktur (Governance)

Geschäftsmodell & Technologie Implementierung

- Definition der Geschäftsanforderungen
- End-to-end Prozess Redesign
- Prozess Optimierung
- Applikationsarchitekturdesign
- Erstellen der IT-Anforderungen in betroffenen Bereichen (CRM, Kundenreferenzdaten ...)
- Upgrade der Zahlungssysteme / Neuentwicklung
- Netzwerkinfrastrukturupgrades
- Notfallplanung
- Integriertes Systemtesting
- Erstellen des Geschäftsmodells für betroffene Aktivitäten (z.B. Finanzplanung...)

Globale Präsenz, Globale & Lokale Regulatorische Expertise

- Starke globale und lokale Präsenz in Europa
- **Enge Beziehung** mit Europäischen Regulatoren
- Lokale Beziehungen mit nationalen **Aufsichtsbehörden**
- Aktive **lokale Einbindung** bei Organisationen in der Finanzindustrie
- Bereitstellung von international einheitlichen Serviceleistungen durch **globale Präsenz**
- Verfügbarkeit von Europa-weitem Know-how durch unsere **Deloitte PSD Task-Force**

Durchführung eines Health-Checks, Begleitung der grenzüberschreitenden Umsetzung und Optimierung durch multidisziplinäre Teams, lokale Expertise und ein globales Netzwerk

Auszug unserer Erfahrung bei der PSD Umsetzung

Vorteile durch Nutzung unserer lokalen und EU / EWR weiten Expertise

Größere Privatbank in Luxemburg

- Analyse der Auswirkungen der “Payment Services Directive”: Erläuterung der Artikel & Interpretation, Definition von Arbeitshypothesen und fortlaufende Beobachtung der regulatorischen Entwicklungen und Arbeitsgruppen.
- Vorbereitung und Durchführung von PSD Workshops: WS zu Kunden, Produkten & Dienstleistungen, zu Kernelementen sowie zum Erstellen der GAP Analyse und des Maßnahmenplans.
- Funktionale und technische Auswirkungsanalyse mit Ableitung eines groben PSD Migrationsplans.
- Ertragsauswirkungsanalyse (jährliche Einnahmen Private Banking).
- Erstellen des erforderlichen PSD Budgets für den Geschäftsbereich Private Banking.

Führende Globale Kreditkarten- gruppe

- Deloitte führte ein Qualitäts-Review des Payment Services Directive (PSD) Programms durch.
- Der Kunde benötigte Expertise zum PSD Regelwerk und Best Practice Empfehlungen im Bereich Zahlungsverkehrsprozesse.
- Deloitte überprüfte die Struktur des Gesamtprojektes unter Berücksichtigung der bisherigen Implementierung und des bis dato erfolgten Fortschritts.
- Die Implementierung wurde hinsichtlich der technischen Korrektheit und Anwendbarkeit der PSD auf die Zahlungsprozesse überprüft.
- Deloitte begleitet das PSD-Programm weiterhin und wird auch während der nächsten Arbeitsphasen in 2009 den Kunden unterstützen.

Auszug unserer Erfahrung bei der PSD Umsetzung

Vorteile durch Nutzung unserer lokalen und EU / EWR weiten Expertise

Große Britische Universalbanken- gruppe

- Das Team von Deloitte war integraler Bestandteil des unternehmensweiten Programms und berichtete an den Programm Manager.
- Deloitte leitete maßgeblich die beiden Workstreams:
 - Überprüfung und Abnahme des Vorgehens und der Methodologie. In der Initialphase lag der Fokus auf der PSD mit Beratung hinsichtlich der Integration von BCOBS in das Projekt während der Laufzeit; und
 - Bestätigungsprüfungen für das Programm Management und die Geschäftseinheiten (Privatkundengeschäft, Geschäftskundenbereich, Private Banking, Zahlungsverkehr, Internet Banking).

Führende Globale Nordische Banken- gruppe

- Deloitte führt derzeit ein Qualitätssicherungs-Review für das Payment Services Directive (PSD) Programm einer führenden Nordischen Bankengruppe durch.
- Der Kunde fragte nach Expertise zum PSD Regelwerk und Best Practice Empfehlungen im Bereich Zahlungsverkehrsprozesse.
- Deloitte überprüft die Struktur des Gesamtprojektes und den aktuellen Fortschritt sowie die bisherige Implementierung.
- Deloitte wurde gebeten die Qualitätssicherung des PSD-Programms weiter fortzuführen.

PSF in Luxemburg

- Beurteilung und Vergleich der Payment Service Provider Lizenz (Zahlungsinstitut vs. Elektronisches Geld Institut).
- Beurteilung der Eigenkapitalanforderungen.
- Detaillierter Maßnahmenplan zur Beantragung einer Zahlungsdienstleistungsanbieter Lizenz (Zahlungsinstitut)

Auszug unserer Erfahrung bei der PSD Umsetzung

Vorteile durch Nutzung unserer lokalen und EU / EWR weiten Expertise

Tochter einer:

- Griechischen Bankengruppe
- Französischen Bankengruppe
- Holländischen Bankengruppe

- PSD Health Check
- Unterstützung bei der Gap-Analyse der PSD Auswirkungen: Vorbereitung und Durchführung von Workshops,
- Überprüfung der seitens der Bank erstellten Dokumente zu den Geschäftsanforderungen,
- Überprüfung und Anpassung des Umsetzungsmaßnahmenplans.

Für weitere Fragen: Ihre Ansprechpartner bei Deloitte

Deloitte.

Olivier Maréchal
Partner
Advisory & Consulting

Deloitte SA
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxembourg
Grand-Duchy of Luxembourg

Tel: + 352 451 452 619
Mobile: + 352 621 217 257
omarechal@deloitte.lu

Member of
Deloitte Touche Tohmatsu

Deloitte.

Basil Sommerfeld-Antoniou
Partner
Advisory & Consulting

Deloitte SA
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxembourg
Grand-Duchy of Luxembourg

Tel: + 352 451 452 646
Mobile: + 352 621 496 065
bsommerfeld@deloitte.lu

Member of
Deloitte Touche Tohmatsu

Deloitte.

Patrice Fritsch
Senior Manager
Advisory & Consulting

Deloitte SA
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxembourg
Grand-Duchy of Luxembourg

Tel: + 352 451 452 443
Mobile: + 352 621 507 922
pfritsch@deloitte.lu

Member of
Deloitte Touche Tohmatsu

Deloitte.

Tanja Schwiete
Senior Manager
Advisory & Consulting

Deloitte SA
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxembourg
Grand-Duchy of Luxembourg

Tel: + 352 451 452 144
Mobile: +352 621 459 457
tschwiete@deloitte.lu

Member of
Deloitte Touche Tohmatsu

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktcompetenz und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für die 165.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Deloitte erbringt in Luxembourg als Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Dienstleistungen durch Deloitte S.A. und deren Tochtergesellschaften. Deloitte S.A. ist eine der national führenden Dienstleistungsfirmen für Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory Services mit 58 Partnern und mehr als 1.100 Mitarbeitern in Luxembourg.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Für nähere Informationen siehe auch www.deloitte.com/about.